

## **Satzung**

### **der Landeskrebsregister NRW gGmbH**

#### **gemäß § 26 Abs. 3 Landeskrebsregistergesetz (LKRGR NRW)**

#### **zur Gewährung und Abrechnung von Meldevergütungen bei Fällen ohne Anspruch der Landeskrebsregister NRW gGmbH auf Meldevergütungersatzbeträge**

### **Präambel**

Die Einrichtung klinischer Krebsregister ist ein wesentliches Ziel des Nationalen Krebsplans. Krebsregister sollen unter anderem einer aussagekräftigen onkologischen Berichtserstattung für Leistungserbringer, Entscheidungsträger sowie Patientinnen und Patienten dienen. Eine hohe Aussagekraft der Registerdaten soll zur Versorgungstransparenz, zur Versorgungsforschung sowie zur Verbesserung der Behandlung an Krebs erkrankten Patientinnen und Patienten beitragen.

Gemäß § 65c Abs. 6 Satz 2 SGB V müssen die Krankenkassen für nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien keine Ersatzbeträge für Meldevergütungen zahlen. Gleichwohl ist die Registrierung der genannten Hautkrebsarten nach § 65c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V bundesrechtlich und in Folge dessen auch landesrechtlich vorgeschrieben. Nicht zu den bundesrechtlich vorgesehenen Aufgaben klinischer Krebsregister gehört die Erfassung von im Kindesalter diagnostizierten Tumoren; gleichwohl erscheint ihre Registrierung aus medizinischer und wissenschaftlicher Sicht geboten und ist somit ebenfalls landesrechtlich vorgeschrieben.

Die gesetzliche Meldepflicht der meldepflichtigen Personen bezieht sich gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 LKRGR NRW auch auf Fälle, bei denen die Landeskrebsregister NRW gGmbH keinen Anspruch auf einen Ersatz der Meldevergütung hat.

Da im Hinblick auf diese Fälle keine Bestimmungen zur Höhe der Meldevergütungen durch Gesetz und Rechtsverordnung getroffen sind, ist die Landeskrebsregister NRW gGmbH gemäß § 26 Abs. 3 LKRGR ermächtigt, eine diesbezügliche Satzung zu erlassen.

**(1)**

Die vorliegende Satzung bezieht sich auf Meldungen, die die Vorgaben der §§ 12 bis 15 LKRG NRW erfüllen und bei denen entweder eine Meldevergütung nach Maßgabe der Vorschriften des § 65c SGB V nicht vorgesehen ist oder bei denen ein Kostenträger gemäß § 2 Landeskrebsregister-Abrechnungs-Verordnung zur Kostentragung nach § 65c Abs. 6 SGB V nicht existiert.

**(2)**

Für jede nach Maßgabe dieser Satzung erstmalige vollständige Meldung wird den meldepflichtigen Personen nach § 12 LKRG NRW von der Landeskrebsregister NRW gGmbH eine Meldevergütung gezahlt.

**(3)**

Die meldepflichtige Person, die ohne weitergehenden Sachverhalt eine zusätzliche Meldung abgibt, hat keinen Vergütungsanspruch im Sinne dieser Satzung.

**(4)**

Die Höhe der Meldevergütungen für nicht-melanotische Hautumoren und deren Frühstadien unterscheiden sich für die einzelnen Meldungsarten und werden wie folgt festgelegt:

<b>Meldungsart</b>	<b>Vergütung pro Meldung</b>
a) Meldung einer Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung	2,50€
b) Meldung von Verlaufsdaten (Rezidive)	2,50€
c) Meldung eines histologischen Befundes	1,00€

**(5)**

Für jede landesrechtlich vorgesehene Meldung der zu übermittelnden klinischen Daten an die Landeskrebsregister NRW gGmbH ist den meldepflichtigen Personen auch dann eine Meldevergütung zu zahlen, wenn für die jeweilige an Krebs erkrankte Person minderjährig ist oder kein Kostenträger nach § 2 Landeskrebsregister-Abrechnungs-Verordnung zur Kostentragung nach § 65c Abs. 6 SGB V existiert. Die Höhe der Meldevergütungen für die einzelnen Meldungsarten richten sich in diesen Fällen nach den Vorgaben der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 65c Abs. 6 SGB V.

**(6)**

Bei landesrechtlich vorgesehenen Meldungen, bei denen kein Kostenträger nach § 2 Landeskrebsregister-Abrechnungs-Verordnung zur Kostentragung nach § 65c Abs. 6 SGB V existiert, ist in jedem Fall zur Feststellung des Vergütungsanspruchs im Sinne dieser Satzung die Staatsangehörigkeit nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 LKRG NRW anzugeben.

**(7)**

Bei landesrechtlich vorgesehenen Meldungen von meldepflichtigen Personen, die keinen unmittelbaren Kontakt mit der jeweiligen betroffenen Person haben, kann in der Übergangsphase gemäß § 65c Abs. 5 Satz 1 SGB V auch dann eine Meldevergütung erfolgen, wenn die Versichertennummer und das Institutskenzeichen der Krankenkasse beziehungsweise bei privat Versicherten der Name der Privaten Krankenversicherung nicht angegeben wird. Die Höhe der Meldevergütung beträgt in diesen Fällen 1,-€ pro Meldung.

**(8)**

Sofern für die Umsätze aus dieser Vereinbarung entsprechend dem Urteil des Bundesfinanzhofs (Revisionsverfahren XI R 31/13) eine Umsatzsteuerpflicht anzunehmen ist, wird die Umsatzsteuer zusätzlich zu den in den Absätzen 4 und 5 geregelten Vergütungen von der Landeskrebsregister NRW gGmbH entrichtet. Insoweit sind die jeweiligen Melder verpflichtet, der Landeskrebsregister NRW gGmbH mitzuteilen, ob sie Regel- oder Kleinunternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes sind. Eine nachträgliche Erstattung und Auszahlung der Umsatzsteuer auf Meldevergütungen kann nicht erfolgen.

**(9)**

Die Satzung tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Sofern eine meldepflichtige Person seit dem 1. April 2016 eine landesrechtlich vorgesehene Meldung vorgenommen und für diese keine anderweitige Vergütung erhalten hat, kann eine Meldevergütung auf Grundlage dieser Satzung bis zum 31.12.2016 erfolgen.

**(10)**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Satzung Regelungslücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Münster, 31. August 2016

---

Dr. med. Oliver Heidinger  
Geschäftsführer